

Satzung des Reit-, Fahr-, und Zuchtverein Johannland e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit-, Fahr-, und Zuchtverein Johannland e. V. mit dem Sitz in Netphen- Salchendorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Siegen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bezirks- Reiter- und Fahrerverband Siegen- Olpe- Wittgenstein und durch den BZV Siegen- Olpe- Wittgenstein Mitglied des Provinzial- Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- 1.1 die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
- 1.2 die Ausübung des Reit- und Fahrspportes;
- 1.3 die Veranstaltung und die Beschickung von Pferdeleistungsschauen, sowie Teilnahme an sonstigen Pferdesportlichen Veranstaltungen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung (Pferdezucht) als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 1.5 gegenseitiger Erfahrungsaustausch, sowie Pflege der Geselligkeit mit Mitgliedern und Gästen;
- 1.6 Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung (Reiterjugend) mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrspportes zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
- 1.7 die Teilnahme an Lehrgängen aller Art;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- 2.1 die Errichtung und den Betrieb einer vereinseigenen Reit- und Sportanlage inklusive einer Reithalle mit Stallungen;
- 2.2 Durchführung eines geregelter Reit- und Fahrbetriebes unter Anleitung eines Reitlehrers.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins..

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirksverbandes, des Provinzial- Verband und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das
- Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines
- unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 30. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Abweichend hiervon werden die Beiträge im Lastschriftverfahren vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November abgebucht.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder bei mehr als einem Kandidaten durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit **einer** Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muß. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge §§ 3 Ab. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- ein Beisitzer
- der Geschäftsführer
- der Jugendwart
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Sportwart

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsaufgaben gleichzeitig übernehmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu ermöglichen werden die Vorstandsmitglieder nur zur Hälfte bei einer Wahl gewählt.

Zum 1. Wahlabschnitt gehören

- der Vorsitzende
- der Beisitzer
- der Kassierer

Zum 2. Wahlabschnitt 2 Jahre später gehören

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- der Sportwart

Die Wahl des Jugendwart erfolgt über die Wahlen des Jugendtages.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl kann der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Stimmen ein kommissarisches Vorstandsmitglied ohne Stimme in den Vorstandssitzungen einsetzen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ergänzungswahlen durchzuführen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellter Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist ,
- die Führung der laufenden Geschäfte und
- den Ausschluß von Mitgliedern gem. §4

§ 11

Die Reiterjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des Reit-, Fahr- und Zuchtverein Johannland e. V. bilden die Reiterjugend.
2. Der Vorsitzende der Reiterjugend - zugleich Jugendwart - ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13

Übergangsregelungen

1. Im ersten Vierteljahr 1998 werden die Vorstandsmitglieder des 2. Wahlabschnitt erstmals für 4 Jahre gewählt.
2. Im ersten Vierteljahr 2000 werden die Vorstandsmitglieder des 1. Wahlabschnitt erstmals für 4 Jahre gewählt.
3. Der zweite stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion des Beisitzers.
4. Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden für zwei Jahre, der erste in geraden, der zweite in ungeraden Jahren gewählt.
Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Aufgestellt :

1. Vorsitzender

Schriftführer